

2414 077

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

44

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 151/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lilly E. [REDACTED],

[REDACTED] H. [REDACTED] Straße [REDACTED], P. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungs-gesuch zu stellenden Anforderungen. Hiervon abzugehen gibt das Beschwerdevorbringen keinen Anlaß. Der Tatrichter erkennt richtig, daß die Klägerin danach am 16. Mai 1965 keine Rechtsposition erlangt hatte, die ihr durch die Änderung des § 150 ZPO nicht mehr rückwirkend entzogen werden durfte (BGH RZ 1978, 105). Darauf, ob die Frist des § 150 a Abs. 1 ZPO tatsächlich gewahrt ist, wie die Beschwerde meint, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

Mai

Dr. Lang